

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

19. Jahrgang

Wittmund, den 1. Dezember 1998

Nr. 15

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises	Seite
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1996 der Stadt Esens	77
I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 1998	77
20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedeburg (Sondergebiet Windenergie)	77
Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Blomberg	78

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1996 der Stadt Esens

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 28. September 1998 den um die Stellungnahme des Stadtdirektors ergänzten Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnung 1996 beschlossen und dem Stadtdirektor Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und der Schlußbericht mit Stellungnahme liegen vom 2. Dezember bis 10. Dezember 1998 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 30, Am Markt 2, 26427 Esens, öffentlich aus.

Thüier
Stadtdirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 1998

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 24. 9. 1998 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1998 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

- | | |
|---|---------------|
| a) im Verwaltungshaushalt | |
| die Einnahmen erhöht um | 1 500 000 DM |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher | 18 200 000 DM |
| zunehmend festgesetzt auf | 19 700 000 DM |
| die Ausgaben erhöht um | 1 050 000 DM |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher | 18 650 000 DM |
| zunehmend festgesetzt auf | 19 700 000 DM |
| b) im Vermögenshaushalt | |
| die Einnahmen erhöht um | 1 550 000 DM |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher | 4 300 000 DM |
| zunehmend festgesetzt auf | 5 850 000 DM |
| die Ausgaben erhöht um | 1 550 000 DM |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher | 4 300 000 DM |
| zunehmend festgesetzt auf | 5 850 000 DM |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 550 000 DM.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 1 360 000 DM um 700 000 vermindert und nunmehr auf 660 000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Friedeburg, den 24. 9. 1998

(L. S.)
gez. Reents
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1998 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung - NGO - in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund - Kommunalaufsicht - am 19. 11. 1998 unter dem Aktenzeichen 20/082-01-Fri erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. 12. 1998 bis zum 11. 12. 1998 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 17, öffentlich aus.

Friedeburg, den 1. 12. 1998

Der Bürgermeister

Gemeinde Friedeburg
- Bauabteilung -

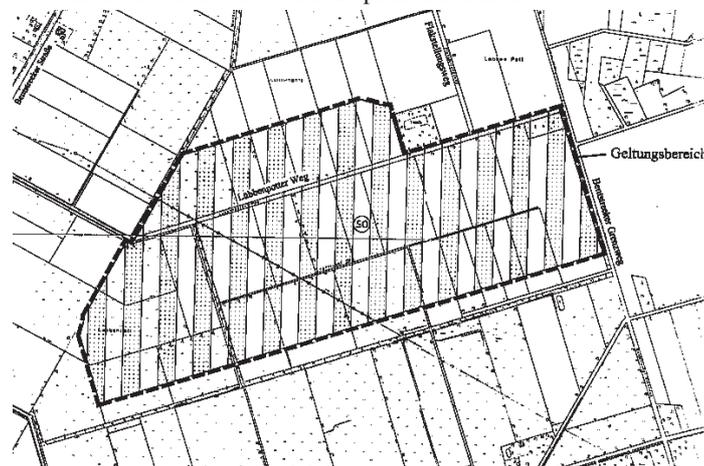
Friedeburg, den 20. 11. 1998

20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedeburg (Sondergebiet Windenergie)

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 05. 11. 1998 - Az.: 204-206.1-21101-62005 - die vom Rat der Gemeinde Friedeburg am 24. 09. 1998 beschlossene 20. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Ausweisung eines Sondergebietes für Windenergie in der Ortschaft Bentstreek und den Ausschluß von Windkraftanlagen außerhalb dieses Sondergebietes im gesamten Gemeindegebiet.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 5 2613/1, 2, 7 u. 8, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Die genehmigte Planzeichnung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht liegt ab sofort während der Besuchszeiten im Rathaus in Friedeburg, Hauptstraße 96, Zimmer 12, zur Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Friedeburg, den 1. 12. 1998

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Blomberg vom 6. Mai 1957 in der Fassung vom 7. Oktober 1997

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasser- und Bodenverband Blomberg“. Er hat seinen Sitz in Blomberg, Landkreis Wittmund.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I, Seite 405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Blomberg, Neuschoo, Moorweg und Aurich/Langefeld.
- (5) Der Verband führt das folgende Dienstsiegel:



(WVG §§ 1, 3 u. 6)

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem laufenden hält.
(WVG § 4)

§ 3

Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe:
 - a) Gewässer und ihre Ufer auszubauen und in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten (zu unterhalten),
 - b) Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
 - c) Grundstücke zu entwässern und vor Hochwasser zu schützen,
 - d) Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwassers und Bodenlufthaushaltes und im verbesserten Zustand zu erhalten.
 - e) Die zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben nötigen Wege- und Windschutzanlagen herzustellen und zu unterhalten,
 - f) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege,

g) Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben.

- (2) Der Umfang der in Abs. 1 genannten Aufgaben ist auf das Unternehmen und den jeweils geltenden Plan beschränkt.
(WVG § 2)

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen, Gräben und Stauanlagen herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, sowie Brücken zu bauen und zu erhalten (Verbandsunternehmen).
- (2) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen.
- (3) Zur Durchführung der Landschaftspflege hat der Verband die notwendigen Arbeiten zur Errichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anpflanzungen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege, nach Plan, soweit er dies übernommen hat oder für andere aufgrund eines Vertrages, vorzunehmen.
(WVG § 5)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband ist berechtigt, alle an einem Gewässer des Verbandes liegenden Grundstücke auf den Uferstreifen in einer Breite von bis zu 2 Metern, gerechnet von der oberen Böschungskante des Gewässers an, völlig hindernisfrei als Mähpfad für die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten zu benutzen; dieser ist von allen Hindernissen, Beschädigungen usw. freizuhalten. Seine Unterhaltung obliegt dem Verband. Jegliche Beschädigungen des Mähpfades sind verboten. Der Verband kann die unverzügliche Beseitigung evtl. Schäden verlangen oder sie nach Ablauf einer schriftlich gesetzten Frist auf Kosten des Säumigen durchführen lassen.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, bei Baggerungen oder Ausgrabungen der Wasserläufe den Aushub aufzunehmen. Von dem Vorhaben sind alle Beteiligten wegen der Landbestellung frühzeitig zu benachrichtigen.
- (4) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.
- (5) Die durch die Benutzung der Grundstücke betroffenen Mitglieder können vom Verband angemessene Entschädigung in Geld verlangen für außergewöhnliche Nachteile, die durch die Benutzung ihrer Grundstücke für das Unternehmen hervorgerufen und nicht durch die ihnen aus dem Unternehmen erwachsenen Vorteile ausgeglichen werden.

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, daß die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Eigentümer bzw. Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Gewässer des Verbandes liegenden Weidegrundstücke sind verpflichtet, die Grünländereien entlang des Gewässers einzuzäunen; der Zaun muß einen Abstand von mindestens 80 cm von der oberen Böschungskante haben oder, soweit ein Mähpfad vorhanden ist, am Rande dieses Mähpfades stehen. Die Zäune müssen, auch an den Übergängen, leicht zu öffnen sein.
Die Eigentümer bzw. Besitzer (Anlieger) müssen bei außergewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten, z. B. bei Grundräumungen usw. die Einzäunung erforderlichenfalls auf ihre Kosten beseitigen und ggf. wieder herstellen. Ackergrundstücke dürfen nur in einer Entfernung von 80 cm von der oberen Uferkante oder bis zum Rand des Mähpfades beackert werden.
- (3) An den Gewässern des Verbandes dürfen Hecken und Büsche erst auf eine Entfernung von 5 Metern, Bäume und Freileitungsma-

o. ä. in einer Entfernung von 10 Meter von der oberen Böschungskante gepflanzt bzw. gesetzt werden. Schriftliche, widerrechtliche Ausnahmegenehmigungen kann im Einzelfall der Verband erteilen. Kabel- und Rohrleitungen aller Art dürfen in und an den Gewässern des Verbandes nur mit Genehmigung der Unteren Wasserbehörde gemäß §§ 91 und 91a des NWG im Einvernehmen mit dem Verband nur in solcher Tiefe verlegt werden, daß Baggerungen nicht behindert werden.

(4) Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angaben des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, daß sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Andere Weidetränkeeinrichtungen und Drainageausmündungen sind von dem Eigentümer oder Besitzer nach Absprache mit dem Verband so herzurichten, daß sie nicht beschädigt werden können und die Unterhaltungsarbeiten nicht behindern.

(5) Die Eigentümer bzw. Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke sind verpflichtet, bei Baggerungen und Reinigungen der Gewässer des Verbandes den Aushub grundsätzlich entschädigungslos aufzunehmen. Der Aushub ist so einzuplanieren, daß er nicht in die Wasserläufe zurückgleiten oder durch sein Gewicht die Ufer zum Einsturz bringen kann. Planiert der Verband, haben die Mitglieder die Planung zu dulden.

(6) Wird mit Rücksicht auf die Bewirtschaftung des angrenzenden Grundstücks bei der Unterhaltung anfallendes Räumgut zunächst auf die Uferkante oder an der Böschung abgelagert, so hat der Eigentümer oder Nutzer des angrenzenden Grundstücks für alsbaldige Beseitigung auf seinem Grundstück oder in anderer zulässiger Weise zu sorgen.

(7) Falls der Aushub aus Gründen, die der Gegenüberliegende zu vertreten hat, nur einseitig abgelagert werden kann, hat der Gegenüberliegende dem Verband die entstehenden Mehrkosten, die infolge der Fortschaffung des Aushubes oder eine Entschädigungszahlung an den Aushub aufnehmenden Anlieger entstehen, zu erstatten. Gleiches gilt bei einseitiger Befahrbarkeit der Uferfläche mit Räumfahrzeugen.

(8) Soweit aus Verletzungen der Duldungspflicht dem Verband Schäden (Verzögerungen, Mehrkosten, Schäden bei Dritten usw.) entstehen, sind die Verursacher zum Ersatz verpflichtet.

(9) Der Verband ist berechtigt, die sofortige Entfernung oder Abänderung solcher Einrichtungen (Zäune, Hecken, Bäume, Leitungsmasten, Viehtränken usw.), die den vorgenannten Erfordernissen nicht entsprechen, zu verlangen oder nach Ablauf der schriftlich zu setzenden Frist auf Kosten der Säumigen durchführen zu lassen.

(10) Gebäude und sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art, wie z. B. Freileitungsmasten, Kleinkläranlagen, Leitungen aller Art usw. einschließlich Abgrabungen oder Aufschüttungen dürfen an den Verbandsgewässern nicht näher als 10 m von der oberen Böschungskante ab gesehen errichtet werden.

Die Untere Wasserbehörde kann im Bereich des Gewässerrandstreifens (5 m ab Böschungsoberkante) Ausnahmen vom Verbot des Satzes 1 mit Zustimmung des Verbandes zulassen. Die Voraussetzungen des § 91a NWG müssen hierbei gegeben sein, Ausnahmegenehmigungen vom Verbot des Satzes 1 im Bereich von 5 bis 10 m erteilt der Verband.

Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen dürfen nur erteilt werden, wenn eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des Satzes 1 durch die Untere Wasserbehörde bzw. den Verband erteilt wurde.

(11) In die Gewässer und Anlagen des Verbandes dürfen Gegenstände und irgendwelche Stoffe, die die Wasserläufe verunreinigen, wie z. B. Sand, Steine, Schutt, Kraut, Asche, Küchenabfälle, Tierkadaver, Schlamm oder Abwässer, die Sinkstoffe oder chemische Verunreinigungen usw. enthalten, nicht eingebracht werden. Abwässer dürfen nur mit Genehmigung der Unteren Wasserbehörde sowie mit Zustimmung des Verbandes und in einwandfrei geklärtem Zustand eingeleitet werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Nieders. Wassergesetzes.

(12) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Verband in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 30, Abs. 2)

§ 7

Verbandsschau

(1) Die Verbandsanlagen sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, ob sie ordnungsgemäß gehalten und nicht unbefugt benutzt werden.

(2) Die Schau wird durch Schaubeauftragte durchgeführt. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Der Verbandsvor-

steher gibt den Termin der Schau rechtzeitig ortsüblich bekannt.

(3) Über das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorstand veranlaßt die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG § 44 und 45)

§ 8

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuß.

(WVG § 46)

§ 9

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuß hat folgende Aufgabe:

1. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Beschlußfassung über Veranlagungsregeln,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie von Vergütungen und Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
10. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Wahl von verbandsinternen Rechnungsprüfern.

(WVG §§ 47, 49)

§ 10

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Verbandsausschuß besteht aus mindestens 8 Mitgliedern und höchstens 15 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuß. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschußmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gem. § 37 mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschußwahl. Die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht verlangen. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als 3 Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als ein Viertel aller Stimmen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl. Bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein zu wählender Wahlleiter.
- (8) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich zu wählen.
- (9) Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang diese erforderliche Mehrheit, so wird erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben wurden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über:
 - den Ort und den Tag der Sitzung,
 - die Namen des Vorsitzenden und die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (ansonsten s. Anwesenheitsliste),
 - die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,

- die gefaßten Beschlüsse,
- das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Verbandsvorsteher und einem Mitglied aus der Versammlung und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(WVG § 49)

§ 11

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschußmitglieder mindestens einmal im Jahr mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Einladungsfrist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Zu den Ausschußsitzungen sind die Vorstandsmitglieder zu laden. Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung. Er und andere anwesende Vorstandsmitglieder haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 12

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuß bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder anwesend sind.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Ausschuß zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (4) Über den Verlauf der Sitzung und die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Für Form und Inhalt der Niederschrift gilt § 10 Abs. 10 dieser Satzung entsprechend.

§ 13

Amtszeit

- (1) Der Verbandsausschuß wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet jeweils zum 31. Dezember. Die derzeit laufende Amtsperiode endet zum 31. März 1995. Wiederwahl ist zulässig.
 - (2) Scheiden Ausschußmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, besteht der Ausschuß bis zur nächsten Mitgliederversammlung nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Ausschußmitglieder unter die gesetzte Mindestzahl von 3 herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder.
- (WVG § 49)

§ 14

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.

§ 15

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuß wählt den Verbandsvorsteher, den stellv. Verbandsvorsteher und die übrigen Vorstandsmitglieder. Er kann weitere stellv. Vorstandsmitglieder wählen.
 - (2) Die Wahl leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied des Ausschusses, das hierzu bereit ist. Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen. Auf Verlangen eines Ausschußmitgliedes ist geheim zu wählen.
 - (3) Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang diese erforderliche Mehrheit, so wird erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben wurden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
 - (4) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
 - (5) Der Verbandsausschuß kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- (WVG §§ 52, 53)

§ 16

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet je-

weils zum 31. Dezember. Die derzeit laufende Amtsperiode endet zum 31. März 1995. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Scheiden Vorstandsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit auf Dauer aus, so rückt ein stellvertretendes Vorstandsmitglied nach. Ist kein stellvertretendes Vorstandsmitglied gewählt, besteht der Vorstand bis zur nächsten Verbandsausschußsitzung nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Verbandsausschußsitzung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die gesetzte Mindestzahl von 3 absinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder.

§ 17

Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuß berufen ist. Er beschließt insbesondere über:
 - a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 - b) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
 - c) Verträge, die nicht zur laufenden Geschäftsführung gehören, oder deren Gegenstand einen Wert von mehr als 3000,00 DM hat,
 - d) die Vorbereitung von Beschlüssen zur Änderung und Ergänzung der Satzung, des Unternehmens und des Planes sowie der Verbandsaufgabe.
 - (2) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen (Fünfjahresrhythmus, Wahl des Verbandsausschusses) die Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.
- (WVG § 54)

§ 18

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mind. einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 19

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 - (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Ausschuß zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
 - (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
 - (5) Über den Verlauf der Sitzung und die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Für Form und Inhalt der Niederschrift gilt § 10 Abs. 10 dieser Satzung entsprechend.
- (WVG § 56)

§ 20

Aufgaben und Geschäfte des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Verbandsausschuß. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Verbandsausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Er hat die Beschlüsse des Verbandsausschusses und Vorstandes durchzuführen.
- (3) Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand oder der Ausschuß zu beschließen hat.
- (4) Er unterrichtet die übrigen Vorstandsmitglieder von seinen Geschäften, bereitet die Arbeit des Vorstandes vor und veranlaßt die erforderlichen Beschlüsse.

- (5) Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
(WVG § 51, 54, 55)

§ 21

Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen Kassenverwalter (Geschäftsführer) zu bestellen, dieser ist für die Haushaltsführung zuständig,
(2) Bedient sich der Verband weiterer Dienst- als Aushilfskräfte, so regelt dies der Vorstand im jeweiligen Einzelfall.

§ 22

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.
(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.
(WVG § 55)

§ 23

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschußmitglieder sind ehrenhalber tätig.
(2) Die Vorstands- und Ausschußmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld/Tagegeld und Reisekosten.
(3) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung. Sie umfaßt den Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand; Ersatz des Verdienstausfalls, Ersatz der Fahrtkosten.
(4) Die Ersatzleistungen und Aufwandsentschädigungen können pauschaliert und monatlich gezahlt werden.
(WVG § 52)

§ 24

Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt mit Ausnahme von § 105 Abs. 1, 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz die Landeshaushaltsordnung.
(2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 25

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluß für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuß setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
(3) Jeweils 2 Kalenderjahre bilden 1 Rechnungsjahr.
(WVG § 65)

§ 26

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne das ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
(2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuß.
(WVG § 65)

§ 27

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluß im ersten Halbjahr des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuß zur Kenntnis vor.
(2) Den verbandsinternen Rechnungsprüfern, die aus zwei vom Ver-

bandsausschuß aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:

- a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind.
(3) Die Rechnungsprüfer berichten dem Vorstand über das Ergebnis ihrer Prüfung.
(WVG § 65)

§ 28

Entlastung

Der Vorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht dem Verbandsausschuß vor, dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 29

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
(3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
(WVG §§ 28, 29)

§ 30

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
(2) Der Mindestbeitragssatz eines Mitgliedes für Geld- und Sachleistungen entspricht einer beitragspflichtigen Fläche von einem ha.
(WVG § 30)

§ 31

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei den örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
(2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
a) das Mitglied die Bestimmungen nach Abs. 1 verletzt hat,
b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
(WVG §§ 44, 26, 30)

§ 32

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
(2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tage nach Fälligkeitstag. Der Mindestsäumniszuschlag beträgt 3,00 DM.
(§ 240 AO)
(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
(WVG § 31)

§ 33

Sachbeiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 30.
(2) Wenn über den Umfang der Sachbeitragslast Streit entsteht, setzt der Verbandsvorsteher den Inhalt fest.

§ 34

Verwendung von Einnahmen

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 35

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 36

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 i. V. m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. Juni 1982.
(WVG § 68)

§ 37

Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Tageszeitung „Anzeiger für Harlingerland“ oder dessen Nachfolgebblatt.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 38

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Wittmund.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen des Verbandsausschusses einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
(WVG §§ 72, 73)

§ 39

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b) zur Aufnahme von Darlehen, die über 100000,- DM hinausgehen,
 - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Ge-

währverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,

- d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag von 50000,- DM.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Abs. 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.
(WVG § 75)

§ 40

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 41

Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung werden nach § 9 der Satzung beschlossen.
- (2) Die Satzung und nachfolgende Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntgemacht.

§ 44

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 6. Mai 1957 mit allen bisherigen Ergänzungen außer Kraft.
(WVG § 58 Abs. 2)

Blomberg, den 07. Oktober 1997

Der Verbandsvorsteher

gez. Bünting

(L. S.)

Landkreis Wittmund

Der Landrat

Kommunalaufsicht

Az.: 20/6636-07-1

Wittmund, den 24. Nov. 1998

Genehmigung

Gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. Nr. 11/1991, S. 405) genehmige und veröffentliche ich hiermit die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Blomberg vom 7. Ok-

